



Beitragsordnung

des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“

§ 1 - Beitrag Fußballabteilung (Junioren und Senioren bzw. Juniorinnen und Seniorinnen)

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Fußballabteilung beträgt monatlich:
 - a) für Volljährige
 - aa) Aktive = 14,00 €
 - ab) Passive = 5,00 €
 - b) für die Ehegattin bzw. den Ehegatten
 - ba) Aktive = 7,00 €
 - bb) Passive = 2,50 €
 - c) für Minderjährige
 - ca) Aktive bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres = 10,00 €
 - cb) Aktive ab Beginn des 15. Lebensjahres = 12,00 €
 - cc) Passive = 5,00 € -ohne Altersstaffelung-
- (2) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 1 Abs. 1 Buchstabe cb) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres folgt.

§ 2 - Beitrag in der Boxsportabteilung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Boxsportabteilung beträgt monatlich:
 - a) für aktive Volljährige 10,00 €
 - b) für passive Volljährige 5,00 €
 - c) für aktive Minderjährige 8,00 €
- (2) Volljährige zahlen in dem Jahr, in dem sie noch die Boxsportberechtigung für den Juniorenbereich besitzen, den Beitrag für Minderjährige gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 3 - Beitrag in der Fitnessabteilung und der Tischtennisabteilung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Fitnessabteilung und in der Tischtennisabteilung beträgt monatlich:
 - a) für Volljährige
 - aa) Aktive = 10,00 €
 - ab) Passive = 5,00 €
 - b) für die Ehegattin bzw. den Ehegatten
 - ba) Aktive = 5,00 €
 - bb) Passive = 2,50 €
 - c) für Minderjährige
 - ca) Aktive bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres = 8,00 €
 - cb) Aktive ab Beginn des 15. Lebensjahres = 10,00 €
 - cc) Passive = 5,00 € -ohne Altersstaffelung-

- (2) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe cb) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres folgt.

§ 4 - Beitrag in der Boule-Gruppe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Boule-Gruppe beträgt monatlich:
für aktive und passive Jugendliche sowie Volljährige = 5,00 €

§ 5 - Beitragsermäßigung für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie

- (1) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag um 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben. Bei der Ermäßigung für das 2., 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, zählt das älteste minderjährige Kind stets als 1. Kind, das zweitälteste minderjährige Kind stets als 2. Kind usw.

§ 6 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das komplette Jahr wird am 1. Februar eines Jahres fällig und erhoben.
- (2) Im Aufnahmejahr wird der anteilige Mitgliedsbeitrag ab dem Aufnahmemonat fällig und erhoben. Das Datum der Fälligkeit des anteiligen Mitgliedsbeitrages, wird dem neuen Mitglied in der Aufnahmeentscheidung des erweiterten Vorstands gem. § 5 Abs. 2 der Satzung (Aufnahmebestätigung) genannt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung endet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch Einzug, nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (SEPA-Einzugsermächtigung), zu zahlen.
- (5) Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben.

§ 7 - Aufnahmebeitrag

- (1) Beim Vereinseintritt eines aktiven Mitgliedes wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig 10,00 € (Minderjährige) bzw. 15,00 € (Volljährige) erhoben. Für aktive Volljährige der Boxsportabteilung, wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig 25,- Euro erhoben.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 8 - Beitragshöhe bei Inanspruchnahme von Angeboten verschiedener Abteilungen

- (1) Nehmen Mitglieder Angebote verschiedener Abteilungen wahr, so ist jeweils der höhere Beitrag zu entrichten.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 in Kraft.